

Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Grächen

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 09. Februar 1996 erlässt die Gemeinde Grächen folgendes Reglement zur Förderung des Tourismus:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck / Verwendung

Gemäss Art. 27 bis 31 des Tourismus Gesetzes des Kantons Wallis erhebt die Gemeinde Grächen anstelle der Beherbergungstaxe, eine Tourismusförderungstaxe zur Förderung des Tourismus von Grächen.

Die Mittel werden Grächen Tourismus für das touristische Marketing zur Verfügung gestellt.

Im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe fliessen die Einnahmen an den kantonalen Dachverband „Wallis Tourismus“.

Grächen Tourismus darf maximal 40% der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

Art. 2 Zuständigkeit

Für das Inkasso beauftragt die Gemeinde „Grächen Tourismus“.

Art. 3 Dauer und Revision

Die festgelegten Beträge sind auf unbestimmte Zeit gültig. Die im Reglement festgelegten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt der Homologation (=100%). Verändert sich der Landesindex um mehr als 5% kann eine entsprechende, teuerungsbedingte Anpassung auf Antrag des Vorstandes von Grächen Tourismus durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Revisionen des Reglements sind beim Gemeinderat zu beantragen und werden von der Urversammlung entschieden.

Art. 4 Abgabesubjekt

4.1. Taxpflichtig sind die Tourismusnutznieisser, d.h. juristische Personen und selbstständig-erwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sowie unter anderem Vermieter von Ferienwohnungen, Campingplätzen und Gruppenunterkünften, die in der Gemeinde Kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG).

4.2. Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen und Zulieferfirmen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw Art. 74 Abs. 3 StG sowie Art. 29 Abs. 2 des Walliser Tourismus Gesetzes vom 09.02.1996) und Vermieter von Ferienwohnungen, auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

4.3. Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind.
- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die keine touristische Eigennutzung erbringen.

Art. 5 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der direkte und indirekte Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 6 Veranlagungsverfahren und Deklarationspflicht

Die Veranlagung geschieht nach dem vorliegenden Reglement. Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen an die Veranlagungskommission (VK) zu richten. Die VK wird von der Gemeinde Grächen bestimmt

Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht und müssen der VK Einsicht in die zur Veranlagung relevanten Aufzeichnungen gewähren.

Die Einsprachen sind innert einer Frist von 30 Tagen an die VK schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zur Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.

Die Veranlagung erfolgt jährlich durch die VK per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 7 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen

Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung, innert einer weiteren Frist von einer Woche, keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessungstaxation kann eine Gebühr bis CHF 500.— erhoben werden.

Die Taxen werden innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von CHF 30.— erhoben.

Art. 8 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischem Datenschutz.

II Bemessung, Festsetzung und Einzug der Taxe

Art. 9 Sachliche Bemessung

Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- Grad der Tourismusabhängigkeit
- Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- Anzahl Arbeitsplätze

Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$$

Die Grundbeträge und Abhängigkeiten werden wie folgt festgelegt:

Wertschöpfung	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.7	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.5
Hohe Wertschöpfung CHF 2'200.-	Betriebe: Gemeinde- Burgemeinde/Berg- Bahnen/LGH: Bahnanlagebetriebe / Infrastruktur, Immobilien		
Mittlere Wertschöpfung CHF 1'000.-	Hotels	Architekt / Ingenieur, Anwalt / Notar, Banken, Versicherungen, Arzt, Apotheke, Drogerie, Bijouterie, Treuhandbüro, Vermögensverwaltung, Beratungsbüro, Planungsbüro,	
Niedrige Wertschöpfung CHF 600.—	Disco, Dancing, Sportgeschäft, Skischule / Skilehrer, Bergführer, Bergrestaurants	Coiffeure, Wäscherei, Lebensmittel, Metzgerei, Detailhandel, Boutique, Blumenhandel, Bäckerei, Papeterie, Kiosk, Transportunternehmungen, Reiseunternehmung, Therapeuten, Massage, Kosmetik, Getränkehandel, Ambulanz, Bauhaupt- & Nebengewerbe, Transport, Taxi, Radio / TV / Photo, Grosshandel	
Tiefe Wertschöpfung CHF 300.—	Restaurants, Tea-Room	Pferdekutsche, Elektrotaxi, Garage / Tankstelle	

Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die VK nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.

Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Geschäftsinhaber und Familienangehörige die im Betrieb tätig sind gelten als Arbeitskraft. Teilzeit- & Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrlinge und Praktikanten werden nicht angerechnet. Der Geschäftsinhaber gilt als 12-Monatsstelle, die restlichen Angestellten gemäss den Öffnungsmonaten.

Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

	Jährliche Vermietung Über 2 Monate	Jährliche Vermietung Unter 2 Monate
1 bis 1½ ZiWo	150.—	50.—
2 bis 2½ ZiWo	200.—	80.—
3 bis 3½ ZiWo	300.—	100.—
4 ZiWo und grösser	400.—	140.—

Die Eigentümer von Lager / Gruppenunterkünften entrichten folgende Pauschalen:

bis 29 Betten	CHF 700.—
30 bis 39 Betten	CHF 940.—
40 bis 49 Betten	CHF 1'180.—
50 bis 59 Betten	CHF 1'420.—
60 und mehr Betten	CHF 1'660.—

Es gelten die Daten des Vorjahres.

Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von CHF 40.--.

Art. 10 Einzug der Taxe

Die Beträge sind jährlich geschuldet. Ab einem Betrag von CHF 4'000.— kann der Taxpflichtige in 2 Raten bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im 1. Quartal.

Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines Veranlagungsjahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 11 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 12 Aufsicht

Grächen Tourismus untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zuhanden des Gemeinderates ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlung die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 13 Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege Anwendung.

Art. 14 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seine Verordnung verstösst, namentlich versucht sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestraft.

Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Juristische Personen können wie natürliche Personen bestraft werden.

Art. 15 In Kraft treten

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Das vorliegende Beitragsreglement wurde an der ausserordentlichen Urversammlung der Gemeinde Grächen vom 31. Juli 2002 genehmigt und durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 27. November 2002 teilhomologiert.

So beschlossen an den Gemeinderatssitzungen vom 16. Juli 2002

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Jakob Walter

Andenmatten Rinaldo

Durch den Staatsrat homologiert am 29. April 2003